

---

**107/ABPR XXIV. GP**

---

Eingelangt am 05.08.2013

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

Präsidentin des Nationalrates

## **Anfragebeantwortung**

Die Abgeordneten Mag. Dr. Martin Graf, Kolleginnen und Kollegen haben am 6. Juni 2013 an die Präsidentin des Nationalrates die schriftliche Anfrage 110/JPR betreffend Verwendung von Parlamentsemailadressen und Parlamentsadressen gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich zu den einzelnen Fragen wie folgt:

### **Zu Frage 1,18**

Nein. Gemäß § 13 Abs. 1 GOG-NR hat die Präsidentin jedoch die Würde des Nationalrates zu wahren. Daraus kann gefolgert werden, dass diese Adressen nur so verwendet werden dürfen, dass die Würde des Nationalrates nicht beeinträchtigt wird.

### **Zu Frage 2, 6, 10, 19 und 22**

Ja, wenn damit die Würde des Nationalrates nicht beeinträchtigt wird.

### **Zu Frage 3, 5, 7, 9, 11, 20, 21, 23, und 24**

Ja, wenn damit die Würde des Nationalrates nicht beeinträchtigt wird.

Einschränkungen können sich aus dem Dienstvertrag ergeben, den der/die parlamentarische Mitarbeiter/in bzw. der/die Klubmitarbeiter/in mit dem/der jeweiligen Abgeordneten bzw. dem jeweiligen Klub abgeschlossen hat.

### **Zu Frage 4 und 8**

Die Verwendung der Parlaments-E-Mailadresse für Bedienstete der Parlamentsdirektion ist selbstverständlich in allen dienstlichen Angelegenheiten erlaubt. Darüber hinaus gilt für Bedienstete der Parlamentsdirektion die Verordnung der Bundesregierung über die private Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnik-Infrastruktur des Bundes durch Bundesbedienstete (IKT-Nutzungsverordnung - IKT-NV, BGBl. II 281/2009). Diese normiert die Rahmenbedingungen für die Verwendung der vom Dienstgeber bereitgestellten E-Mail-Dienste.

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

**Zu Frage 12**

Für den konkreten Inhalt sind die Abgeordneten bzw. ihre Mitarbeiter/innen (etwa strafrechtlich) verantwortlich, wobei die Würde des Nationalrates nicht verletzt werden darf.

Einschränkungen ergeben sich für Bedienstete des Bundes aus der IKT-Nutzungsverordnung, BGBl. II 281/2009. So darf etwa das Ansehen des öffentlichen Dienstes nicht beeinträchtigt werden.

**Zu Frage 13**

Nicht zutreffend, siehe Frage 12.

**Zu Frage 14**

Es werden in der Parlamentsdirektion keinerlei E-Mails überwacht.

Die gemäß §§ 79e Abs. 2 bis 5, 79 f und 79g Beamten-Dienstrechtsgesetz (BDG) vorgesehenen Kontrollmaßnahmen sind gemäß § 79i BDG auf Beamt/innen der Parlamentsdirektion nicht anzuwenden. Da im Bereich des Parlaments in der EDV-Verwaltung eine Trennung zwischen Bundesbediensteten und Abgeordneten und deren Mitarbeiter/inne/n gemäß Klubfinanzierungsgesetz 1985 und Parlamentsmitarbeitergesetz technisch sehr aufwendig wäre und daher nicht vorgesehen ist, könnte eine Kontrollmaßnahme gegenüber Beamt/inn/en sowie Vertragsbediensteten der Parlamentsdirektion zu einer ungewollten Kontrolle der den Abgeordneten und deren Mitarbeiter/inne/n zur Verfügung stehenden IKT-Infrastruktur führen.

Um dieses Problem hintanzuhalten, sind die Bediensteten der Parlamentsdirektion von den Bestimmungen betreffend die Kontrolle der IKT-Nutzung ausgenommen (vgl. die Erläuterungen zu RV 160 d.B., XXIV. GP).

Nicht auszuschließen ist, dass es zu Auskunftspflichten aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen, etwa nach § 76a Strafprozessordnung (StPO, Auskunft über Stamm- und Zugangsdaten), kommen kann.

**Zu Frage 15**

Nein.

**Zu Frage 16**

Siehe bereits oben. Der ordnungsgemäße Gebrauch einer Parlaments-E-Mail-Adresse setzt voraus, dass auf die Würde des Hauses geachtet und insbesondere nicht gegen strafrechtliche Bestimmungen verstoßen wird.

**Zu Frage 17**

In der Parlamentsdirektion wird vor einem Versand von E-Mails keinerlei inhaltliche Überprüfung vorgenommen. E-Mails in der Parlamentsdirektion werden lediglich einer automatischen, standardmäßigen und üblichen technischen Überprüfung auf Schadsoftware (insbesondere Viren, Trojaner, etc.) unterzogen.